



Brüssel, den 2. Mai 2019
(OR. en)

8398/19

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0401(NLE)

CDR 68
INST 106

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen

1. Die Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen wird derzeit durch den Beschluss 2014/930/EU des Rates¹ geregelt. In Erwägungsgrund 7 ist festgelegt, dass der Beschluss vom Rat auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags rechtzeitig vor der 2020 beginnenden Amtszeit des Ausschusses überarbeitet werden soll.

2. Mit dem Beschluss 2014/930/EU des Rates wurde die Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen nach dem Beitritt Kroatiens angepasst: Estland, Zypern und Luxemburg verloren jeweils einen Sitz, damit die Diskrepanz zwischen der im Vertrag festgelegten Höchstzahl der Mitglieder (350) und der Zahl der Mitglieder nach dem Beitritt Kroatiens ausgeglichen werden konnte.

¹ ABl. L 365 vom 19.12.2014, S. 143.

3. Die Kommission hat dem Rat am 29. November 2018 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Zusammensetzung des Ausschusses² vorgelegt. Aufgrund der Tatsache, dass durch der Austritt des Vereinigen Königreichs aus der Europäischen Union 24 Sitze im Ausschuss frei werden, sieht der Kommissionsvorschlag die Wiederherstellung des Gleichgewichts bei der Sitzverteilung vor, indem Estland, Zypern und Luxemburg ihren jeweiligen Sitz, den sie aufgrund des Beschlusses 2014/930/EU des Rates verloren hatten, zurückerhalten und die restlichen Sitze als Reserve für mögliche künftige Erweiterungen frei bleiben.
4. Für den Fall, dass das Vereinigte Königreich am Tag des Geltungsbeginns des neuen Beschlusses des Rates am 26. Januar 2020 noch zu den Mitgliedstaaten zählen sollte, wurde jedoch eine besondere Klausel eingefügt. In diesem Fall richtet sich die Zusammensetzung des Ausschusses nach dem derzeit geltenden Beschluss 2014/930/EU des Rates, bis der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union rechtswirksam wird.
5. Die Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten" hat den Vorschlag in ihren Sitzungen vom 25. Januar 2019, 8. Februar 2019 und 12. April 2019 geprüft und Einstimmigkeit über die vorgeschlagene Zusammensetzung erzielen können.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
 - seine Einigung über den konsolidierten Text des Vorsitzes zu bestätigen und
 - dem Rat zu empfehlen, den Entwurf eines Beschlusses über die Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 8589/19 CDR 69 INST 114) auf einer seiner nächsten Tagungen anzunehmen.

² Dok. 14531/18.